

## Das XIV. Capitel.

Von Erbschafften ab intestato, und  
wie einer für dem andern zu dem Erbe  
gelassen werde.

Weil zu Recht stattlich und heilsam die Erbfälle  
und wie in denen ab intestato succediret werde/  
versehen; So lassen Wir es dabey bewenden/  
und soll in Unserm Cancley und Hoff-Gericht/ auch son-  
sten in Städten darnach/ wofern es in nachfolgenden  
nicht geändert/ geurtheilet werden.

Damit aber gleichwol der gemeine Mann auch  
etwas Nachrichtung und Wissenschaft davon habe/  
soll es mit solchen Erbfällen ab intestato (1) nach be-  
schriebener gestalt gehalten werden:

Anfänglich/ stirbt jemand/ und lässet nach sich ehe-  
leibliche (3) Kinder/ (2) dieselben sollen alle Erb-Güter  
ohn Unterscheid/ sie seyn Töchter oder Söhne/ zugleich  
(4) untereinander theilen; woben jedoch in acht zu  
nehmen/ daß aus allerhand bewegenden Ursachen/ die  
Adelichen Sise/ wie auch unter Bürgern/ Haus und  
Hoff denselben/ so im Erbe bleiben/ nicht zu hoch/ sondern  
wie unter Schwestern und Brüdern üblich/ sollen æsti-  
miret und angeschlagen werden.

Im